

Nutzungsbedingungen für den Terminalbetrieb der Serviceeinrichtung

**KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH
Am Hansenbusch 11
67069 Ludwigshafen**

Gültig ab dem 15.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1. Zweck und Gestaltungsbereich.....	4
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	5
3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge.....	6
4. Umfang und Dauer der Nutzung.....	10
5. Rechte und Pflichten der Parteien.....	11
6. Haftung.....	15
7. Gefahren für die Umwelt.....	16
8. Entgeltgrundsätze.....	17
Verzeichnis der Anlagen.....	20

Verzeichnis der Abkürzungen:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahn – Verkehrs - Unternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1

Die KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH (nachfolgend: KTL) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen werden. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).

1.2

Mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und KTL.

1.3

Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten.

1.4

Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und KTL.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1

Der Zugangsberechtigte hat den schienenseitigen Zugang in das von KTL zugewiesene Gleis der Umschlaganlage selbstständig zu organisieren. Dazu ist der Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage, BASF SE, erforderlich. Dies bezügliche Anfragen sind zu richten an eisenbahninfrastruktur-zugang@basf.com. Der Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen Zugangsberechtigten und der BASF SE regelt auch erforderliche Rangiertätigkeiten für KV- Züge, insbesondere die Umstellungen im Fließverfahren und den Austausch von Schadwagen. Die Entgeltgrundsätze der BASF SE sehen im Infrastrukturnutzungsvertrag keine unterschiedlichen Nutzungsentgelte für Züge im Fließ- oder Standverfahren vor. Die Nutzungsbedingungen der BASF SE sind ersichtlich unter [Nutzungsbedingungen Eisenbahninfrastruktur](#).

2.2

Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen.

2.3

Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.

2.4

Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Die Normstandards ergeben sich aus Ziff. 2.3 und Ziff. 7.1 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2.)

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

3.1

Die Nutzung der von KTL angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von KTL ein Slot zugewiesen. Ein Slot beschreibt das einem Zugangsberechtigten zugewiesene Zeitfenster in einem bestimmten Gleis der Umschlaganlage, während dessen die Umschlagleistungen durchgeführt werden. Für den Regelfall einer Zugabfertigung mit Ent- und Beladung besteht der Slot aus einem in zwei Abschnitte unterteilten Ent- und Belade- Zeitfenster.

3.2

Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch oder als Datenträger an KTL zu übermitteln ist. Zugangsberechtigte gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Umschlaganlage beauftragte EVU zu benennen, soweit dieses zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beauftragt ist. Ansonsten ist das EVU spätestens 5 Arbeitstage vor Verkehrsaufnahme nachzureichen. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.

3.3

Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet. Bei unvollständigen Anträgen gewährt KTL eine Frist von drei Arbeitstagen zur Nachbesserung. Grundsätzlich geht die Gefahr einer Nichtrealisierung der gewünschten Nutzung auf den Antragsteller über.

3.4

Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Antrages. Dabei stimmt sich KTL mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage ab. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet KTL dem Zugangsberechtigten innerhalb der genannten Prüfungsfrist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag).

3.5

Das gemäß Ziff. 3.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.6.

Ist von einem Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG ein EVU benannt worden (Ziff. 3.2 Satz 2) so schließt KTL mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG), siehe Anlage 7. KTL kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.

3.7

Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit KTL gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann KTL dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.

3.8

Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist KTL unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten in dem vereinbarten Terminalgleis führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist KTL dem Zugangsberechtigten den nächstmöglichen verfügbaren Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit KTL nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.9

Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird KTL versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 (DVO) hinweisen. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird KTL die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a)** Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung der Umschlaganlage im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse erfolgt.
- b)** Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse, so wird dem beantragten Slot der Vorrang eingeräumt, der eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind.
- c)** Ist auch gemäß Ziff. 3.9 lit. a) und lit. b) keine Entscheidung möglich, so wird den Anträgen der Vorrang eingeräumt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.

d) Soweit gemäß den Ziff. 3.9 lit. a) bis c) keine abschließende Entscheidung möglich ist, wird KTL ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 8 ERegG durchführen. Dazu wird KTL die betreffenden Zugangsberechtigten zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von KTL über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren.

Die KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH wird dem oder den Bietern, die nicht das höchste Gebot abgegeben haben, nach Art. 13 DVO mitteilen, dass sie beabsichtigt, deren Nutzungsvertrag abzulehnen.

Soweit vorhanden, werden tragfähige Alternativen in anderen Einrichtungen aufgezeigt. KTL wird zeitgleich die Bundesnetzagentur nach § 72 Satz 1 Nr. 3 über die beabsichtigte Entscheidung unterrichten. Wenn die Bundesnetzagentur die beabsichtigte Entscheidung nach Ablauf der 10-tägigen Prüffrist nicht ablehnt, unterbreitet die KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH dem Zugangsberechtigten, der das höchste Gebot abgegeben hat, ein Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrags.

3.10

Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Die Pünktlichkeit eines Zuges ist gegeben, wenn die Verspätung 60 Minuten nicht überschreitet. Sollten die entsprechenden Werte nicht erreicht werden, erfolgt insoweit eine Kündigung nach Maßgabe des §43 Abs. 4 S. 1 ERegG (vg. Ziffer 4.2 der NBS). Der betroffene Zugangsberechtigte ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.

3.11

Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage KTL den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß Ziff. 3.1 AGB (Anlage 2) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.3 AGB) und des Versandtages vor Übernahme der Ladeeinheit durch KTL. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von KTL angenommen, wenn KTL nicht unverzüglich widerspricht. Werden Ladeeinheiten-Typ und Versandtag bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von KTL angenommene Auftragserteilung im Sinne von Ziff. 3.1 AGB.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1

Die Einzelheiten des vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis mit dem zeitlichen Ende des Slots bzw. Slotabschnitts freigezogen ist. Von einem Freiziehen des Gleises kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Gleis bis zum Beginn des zweiten Slotabschnitts gemäß dem Gleisbelegungsplan oder der aktuellen Fahrplansituation nicht anderweitig genutzt wird. Der Zugangsberechtigte kann für den betreffenden Betriebstag bei der Leitstelle von KTL anfragen, ob die aktuelle Fahrplansituation ein Stehenlassen des Zuges zulässt. KTL disponiert die Gleisbelegungen in der Weise, dass eine möglichst hohe Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht wird.

4.2

Wird das Recht aus dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist KTL insoweit berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der gekündigte Zugangsberechtigte ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; er hat KTL insbesondere das entgangene Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage zu zahlen, wobei sich KTL ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1

Für die Nutzung der Umschlaganlage gelten neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen folgende Bestimmungen über die Betriebssicherheit: Die als Anlage 3 beigefügte Hausordnung für betriebsfremde Personen sowie der als Anlage 6 beschriebene Arbeitsweg des Triebfahrzeugführers.

5.1.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt eine Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.1.4

Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die NBS von KTL zugänglich zu machen und diese zur entsprechenden Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

5.1.5

Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag solange nicht ausüben, bis zwischen KTL und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.6 Satz 1 zustande gekommen ist. KTL wird den betreffenden Zugangsberechtigten über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.

5.1.6

Auch die Parteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.6 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2

Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.2.1

KTL unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z.B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass KTL über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a)** Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
- b)** etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c)** sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1

Die Parteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

5.3.2

Bei Zugverspätungen verfährt KTL gem. Ziff. 3.8. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstigen Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.9 Satz 3 lit. b) der Vorrang eingeräumt werden.

5.3.3

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch KTL jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4

KTL hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Veränderungen der Umschlaganlage

KTL ist berechtigt, die Umschlaganlage sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. KTL informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.5.1

KTL ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. KTL führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden. Detailinformationen können auf der Homepage von KTL unter www.ktl-lu.de in der Rubrik „Information“ abgerufen werden.

Für die beiden ältesten Module im Terminal stehen voraussichtlich ab Mitte 2027 für die Dauer von mindestens einem Jahr grundlegende Sanierungsarbeiten an. Konkret sollen die beiden Module durch ein neues Umschlagsmodul ersetzt werden. Während dieser Bauphase wird es zu einer temporären Schließung der beiden älteren Module kommen. Während dieser Zeit gelten die unter Ziffer 2 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie die unter Ziffer 3 genannten Regelungen zum Nutzungsvertrag und zu Einzelaufträgen nur mit den folgenden Einschränkungen:

Aufgrund der temporären Kapazitätseinschränkung während der Bauphase kann KTL das bisherige vollständige Zugprogramm nicht aufrechterhalten, sodass bestimmte Züge nicht mehr abgefertigt werden können.

Das Zugprogramm für die Bauphase wurde mit den betroffenen Operateuren als Bestandskunden abgestimmt.

Aufgrund der während der Bauphase deutlich eingeschränkten Kapazitäten – sowohl bei der Kranung als auch bei der Abstellung von Ladeeinheiten – behält sich KTL zudem weitere Restriktionen vor:

- Einschränkung des Zugprogramms bei starken Eingangszugverspätungen
 - Einschränkungen bei der Nutzung von Zügen mit besonders abstellplatzintensiven Ladeeinheiten (z. B. nicht stapelbare Ladeeinheiten wie Trailer oder nicht stapelbare Wechselbehälter), die zu einer Überlastung des Terminals führen können.
- KTL behält sich sowohl eine Begrenzung pro Zug und gegebenenfalls auch pro Kunde vor.

Während der Bauphase haben Bestandszüge Vorrang vor neuen Zügen.

5.5.2

Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert KTL den Zugangsberechtigten unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

6. Haftung

6.1

Die Haftung bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KTL. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen.

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

7.2

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder werden Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Ladeeinheiten frei oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist KTL sofort zu verständigen. KTL wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten trägt der Zugangsberechtigte. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von KTL notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3

Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet- verursacht worden sind, veranlasst KTL die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.

7.4

Ist KTL als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten -auch unverschuldet- verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der KTL entstehenden Kosten. Hat KTL zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere

davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Entgeltgrundsätze

8.1 Entgeltliste für den Terminalbetrieb

Die Regelentgelte für die Leistungen der KTL ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste für den Terminalbetrieb, die dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersandt wird. Mit dem Entgelt für den Kranumschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen abgegolten. Unterjährige Änderungen der Regelentgelte sind mit einer Vorankündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsanfang zulässig.

8.1.1 Umschläge und Zusatzleistungen

a) Ein Umschlag ist die Kranung einer Ladeeinheit, die mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit beginnt und mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung endet.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen (Kranungen) erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

b) Für einen nachfolgenden Schienenversand straßenseitig angelieferte Ladeeinheiten werden von KTL zur Überprüfung transportrelevanter Sicherheitskriterien äußerlich in Augenschein genommen (Check-In). Der Check umfasst die Überprüfung der Gefahrgutkennzeichnung, den äußeren Zustand der Ladeeinheit sowie die Verladefähigkeit. Die Überprüfung erfolgt vom Boden aus. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

c) KTL führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigungen durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt KTL mit dem Zugangsberechtigten. Die Kosten für die Prüfung sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

d) Werden beim schienenseitigen Haftungsübergang von Gefahrgut- Ladeeinheiten zu KTL fehlende, mangelhafte oder falsche GGVSEB- Belabelungen festgestellt, bringt KTL die gesetzlich vorgeschriebenen GGVSEB- Label an oder entfernt nicht

zutreffende GGVSEB- Label. Die Belabelung ist eine obligatorische Zusatzleistung, für die KTL pro Ladeeinheit ein festes Entgelt gemäß der gültigen Entgeltliste berechnet.

e) Die Herstellung der Verladebereitschaft von Eisenbahnwaggonen ist eine Leistung der KTL, sofern ein Umschlag mit Beladung des Tragwagens geplant ist. Sie umfasst das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der Ladeeinheiten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten, sofern nach den genannten Leistungen ein Umschlag mit Beladung des Tragwagens geplant ist.

8.1.2 Abstell-Leistungen

Umschläge von einem Trägerfahrzeug in die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung der KTL zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung besteht nicht. Straßenseitig angelieferte oder schienenseitig eingegangene Ladeeinheiten, bei denen kein unmittelbarer Verkehrsträger- oder Zugwechsel erfolgt, werden von KTL auf den im Terminal vorhandenen Abstellflächen abgestellt. Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, sieht KTL ein Anreizsystem für eine möglichst kurzfristige Abstellung vor:

a) Für die Abstellung von Ladeeinheiten vor einem Schienenversand berechnet KTL je Ladeeinheit und Werktag ein Abstellentgelt gemäß der gültigen Entgeltliste für den Terminalbetrieb. Diese Regelung gilt für alle Ladeeinheiten, die über die Straße und über die Schiene zu einem Schienenversand angeliefert werden. Die Höhe des werktäglichen Abstellentgeltes richtet sich nach der Länge der betreffenden Ladeeinheit, wobei zwischen Ladeeinheiten bis zu einer Länge einschließlich 7,82 m und Ladeeinheiten mit einer Länge über 7,82 m differenziert wird.

b) Die Abstellung von Ladeeinheiten nach einem schienenseitigen Eingang und einem späteren straßenseitigen oder schienenseitigen Ausgang wird mittels eines Bonus/Malus - Systems zur Abrechnung gebracht. Ausnahmen sind vom KV Operateur

durchgebuchte Umsteigeverkehre (Gatewayverkehre). Für diese gelten gesonderte Abstelltarife gemäß gültiger Entgeltliste.

Verlassen die Ladeeinheiten innerhalb eines in der Entgeltliste näher bestimmten Zeitraums nach Bereitstellung des Zuges das Terminal im Straßenausgang oder im Schienenausgang, erhält der Zugangsberechtigte von KTL eine gesonderte Vergütung, deren Höhe sich aus der gültigen Entgeltliste für den Terminalbetrieb ergibt. Verlassen die Ladeeinheiten nach Ablauf der Bonus-Zeit das Terminal wird dem Zugangsberechtigten hingegen ein Abstellentgelt je Ladeeinheit berechnet, das sich nach hintereinander abgestuften Stundenzeiträumen bemisst und sich mit zunehmendem Zeitablauf stufenweise erhöht. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gültigen Entgeltliste für den Terminalbetrieb. Die Höhe der Boni bzw. Mali richtet sich nach der Länge der betreffenden Ladeeinheit, wobei zwischen Ladeeinheiten bis zu einer Länge einschließlich 7,82 m, von 7,83 – 9,12 m und über 9,12 m differenziert wird. Gatewaysendungen unterliegen jedoch nicht dem Bonus Malus Systems.

8.1.3 Stornierungen von Zügen

entfällt

8.1.4 Nicht- Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, berechnet KTL 50 % des Regelentgeltes für die Umschlagmenge des zuletzt am gleichem Wochentag genutzten Slots. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird hilfsweise die bestellte Umschlagmenge (Versand + Empfang) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.1.5 Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen

Für die vom Zugangsberechtigten veranlassten Änderungen von Kranaufträgen berechnet KTL ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

8.2 Fälligkeit und Zahlungsweise

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 10 der als Anlage 2 beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KTL.

8.3 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

Gegen Forderungen von KTL ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der KTL Kombi-Terminal Ludwigshafen GmbH

Anlage 3: Hausordnung für betriebsfremde Personen

Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 5: Entgeltliste für den Terminalbetrieb

Anlage 6: Arbeitsweg des Triebfahrzeugführers

Anlage 7: Sicherheitsbestimmungen für EVU